

1971	Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1971	Nr. 43
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 71	Gesetz zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei — Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 — <small>793-5, 793-5-1, 793-8</small>	1057

**Gesetz
zu Änderungen und zur Durchführung der Übereinkommen
über die Fischerei im Nordwestatlantik und im Nordostatlantik
sowie über weitere Maßnahmen zur Regelung der Seefischerei
— Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 —**

Vom 25. August 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den nachfolgenden völkerrechtlichen Vereinbarungen wird zugestimmt:

1. Dem in Washington am 3. Oktober 1969 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 1. Oktober 1969 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265), die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend;
2. dem in Washington am 9. Oktober 1970 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokoll vom 6. Oktober 1970 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265), Änderungen des Übereinkommens betreffend;
3. dem Vorschlag zur Ergänzung des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 157) gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2, den die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik auf ihrer achten Tagung in London vom 6. bis 11. Mai 1970 gebilligt hat.

Die Protokolle und der Vorschlag werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) wird ermächtigt,

1. Vorschläge der Internationalen Kommission für die Nordwestatlantische Fischerei gemäß Artikel VIII des Internationalen Übereinkommens vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik in der jeweils geltenden Fassung,
 2. Empfehlungen der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik gemäß Artikel 7 des Übereinkommens vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik in der jeweils geltenden Fassung
- durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich durchzusetzen, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Übereinkommen erforderlich ist.

(2) Gemäß Absatz 1 können folgende Regelungen getroffen werden:

1. Regelung der Beschaffenheit von Fanggeräten und -vorrichtungen,
2. Regelung der Art, Menge und Größe von Fischen, die an Bord behalten, angelandet, feilgeboten, zum Verkauf angeboten oder verkauft werden dürfen,
3. Festsetzung von Schonzeiten und Schongebieten,
4. Beschränkung der Höhe des Fanges oder des Umfangs der Fischereitätigkeit in bestimmten Zeitabschnitten oder bestimmten Gebieten,
5. jede sonstige Regelung, die unmittelbar mit der Erhaltung und bestmöglichen Nutzung aller Fischbestände im Geltungsbereich der Übereinkommen zusammenhängt,

6. Auferlegung von Aufzeichnungs-, Auskunfts-, Anzeige- und sonstigen Meldepflichten hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen unter den Nummern 1 bis 5,
7. Duldung von Kontrollen der Einhaltung der Regelungen unter den Nummern 1 bis 6. Diese können sich insbesondere auf das Anhalten von Fischereifahrzeugen. Zutritt und Einsicht in Räume und Behältnisse, die der Aufbewahrung von Fanggeräten und -vorrichtungen und Fischen sowie von Logbüchern und sonstigen Schiffspapieren dienen, die Einsicht in diese Bücher sowie die Darlegung der zu kontrollierenden Gegenstände erstrecken. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Durchführung von Regelungen gemäß Absatz 2 Nr. 4 kann der Fang bestimmter Fischarten in bestimmten Zeitabschnitten oder Gebieten verboten oder von einer Erlaubnis des Bundesministers abhängig gemacht werden. Dabei können Auflagen hinsichtlich des Fanges bestimmter Höchstmengen, des Einsatzes bestimmter Arten von Fischereifahrzeugen oder Fanggeräten, -vorrichtungen und -methoden oder hinsichtlich der Zeitdauer des Fanges oder des Aufenthalts auf dem Fangplatz gemacht werden. Bei der Erteilung der Erlaubnis ist die Leistungsfähigkeit und Eignung der Fischereiunternehmen sowie ihre bisherige Teilnahme an der betreffenden Fischerei zu berücksichtigen und dem wirtschaftlichen Einsatz der Fischereiflotte und der bestmöglichen Versorgung des Marktes Rechnung zu tragen. Besteht ein Marktverband (§ 7 des Fischgesetzes vom 31. August 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 567 — zuletzt geändert durch das Absatzfondsgesetz vom 26. Juni 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 635 —), so ist er vor der Erteilung der Erlaubnis zu hören.

Artikel 3

Der Bundesminister wird ermächtigt, auch ohne einen Vorschlag der Internationalen Kommission für die Nordwestatlantische Fischerei oder eine Empfehlung der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Regelungen gemäß Artikel 2 Abs. 2 zu treffen, wenn dies zur Erhaltung und bestmöglichen Nutzung von Fischbeständen oder zur Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich ist; von dieser Ermächtigung kann auch zur Durchführung von Vorschriften Gebrauch gemacht werden, die der Rat der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2141/70 vom 20. Oktober 1970 über die Einführung einer gemeinsamen Strukturpolitik für die Fischwirtschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 1) erläßt.

Artikel 4

(1) Die Überwachung der Einhaltung der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften wird außerhalb des Küstenmeeres der Bundesrepublik

Deutschland von den Kapitänen oder den Schiffs-offizieren des nautischen Dienstes der im Fischereischutz eingesetzten Fahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland, von sonstigen vom Bundesminister bestellten Bediensteten oder, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, von besonders bevollmächtigten Kontrollbeamten der Fischereiaufsichtsdienste der Vertragsstaaten der internationalen Fischereieinkommen durchgeführt.

(2) Die der Überwachung dienenden Handlungen besonders bevollmächtigter Kontrollbeamter stehen den Amtshandlungen von Beamten im Sinne des § 113 des Strafgesetzbuches gleich.

Artikel 5

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Stelle bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter der Voraussetzung des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Artikel 6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach Artikel 2 oder 3 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu Zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Fanggeräte und -vorrichtungen und Fische, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Artikel 7

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Artikel 8

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. April 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention

vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 13. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 697), Artikel 2 bis 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 1511) und Artikel 3 des Gesetzes vom 19. März 1963 zu dem Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 157) außer Kraft.

- (2) Der Tag, an dem
1. das Protokoll, die Mitgliedschaft in den Ausschüssen und Regulierungsmaßnahmen betreffend, nach seinem Artikel IV Abs. 2;
 2. das Protokoll, Änderungen des Übereinkommens betreffend, nach seinem Artikel II Abs. 2;
 3. der Vorschlag zur Ergänzung des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik gemäß Artikel 7 Abs. 2 dieses Übereinkommens
- für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 25. August 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister des Auswärtigen
Scheel

**Protokoll
zum Internationalen Übereinkommen
über die Fischerei im Nordwestatlantik,
die Mitgliedschaft in den Ausschüssen
und Regulierungsmaßnahmen betreffend**

**Protocol
to the International Convention
for the Northwest Atlantic Fisheries
relating to Panel Membership
and to Regulatory Measures**

(Übersetzung)

The Governments parties to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries signed at Washington under date of 8 February 1949, which Convention as amended is hereinafter referred to as the Convention, desiring to establish a more appropriate basis for the determination of representation on the Panels established under the Convention, and desiring to provide for greater flexibility in the types of fisheries regulatory measures which may be proposed by the International Commission for the Northwest Atlantic Fisheries, agree as follows:

Die Vertragsregierungen des am 8. Februar 1949 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens für die Fischerei im Nordwestatlantik, in seiner geänderten Fassung im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, haben in dem Wunsch, eine geeignetere Grundlage für die Festlegung der Vertretung in den Ausschüssen zu schaffen, die auf Grund des Übereinkommens errichtet sind, und in dem Wunsch, die einzelnen von der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik vorzuschlagenden Maßnahmen der Fischereiregulierung elastischer zu gestalten, folgendes vereinbart:

Article I

Paragraph 2 of Article IV of the Convention shall be amended to read as follows:

“2. Panel representation shall be reviewed annually by the Commission, which shall have the power, subject to consultation with the Panel concerned, to determine representation on each Panel on the basis of current substantial exploitation of the stocks of fish in the subarea concerned or on the basis of current substantial exploitation of harp and hood seals in the Convention Area, except that each Contracting Government with coastline adjacent to a subarea shall have the right of representation on the Panel for the subarea.”

Article II

Paragraph 2 of Article VII of the Convention shall be amended to read as follows:

“2. Each Panel, upon the basis of scientific investigations, and economic and technical considerations, may make recommendations to the Commission for joint action by the Contracting Governments within the scope of paragraph 1 of Article VIII.”

Article III

Paragraph 1 of Article VIII of the Convention shall be amended to read as follows:

“1. The Commission may, on the recommendations of one or more Panels, and on the basis of scientific investigations, and economic and technical considerations, transmit to the Depositary Government appropriate proposals, for joint action by the Contracting Governments, designed to achieve the optimum utilization of the stocks of those species of fish which support international fisheries in the Convention Area.”

Artikel I

Artikel IV Absatz 2 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission überprüft alljährlich die Vertretung in den Ausschüssen; sie ist berechtigt, im Benehmen mit dem betreffenden Ausschuss die Vertretung für jeden Ausschuss auf der Grundlage der jeweiligen erheblichen Ausnutzung der Fischbestände in dem betreffenden Untergebiet oder der jeweiligen erheblichen Ausnutzung der Sattelrobben- und Klappmützenbestände im Übereinkommensgebiet zu bestimmen; dabei hat jedoch jede Vertragsregierung mit einer an ein Untergebiet angrenzenden Küstenlinie das Recht auf Vertretung in dem für dieses Untergebiet zuständigen Ausschuss.“

Artikel II

Artikel VII Absatz 2 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(2) Jeder Ausschuss kann, gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen und wirtschaftliche und technische Überlegungen, der Kommission Empfehlungen für ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsregierungen innerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel VIII Absatz 1 erteilen.“

Artikel III

Artikel VIII Absatz 1 des Übereinkommens erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kommission kann auf Empfehlung eines oder mehrerer Ausschüsse und gestützt auf wissenschaftliche Untersuchungen sowie wirtschaftliche und technische Überlegungen der Verwahrregierung geeignete Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen der Vertragsregierungen mit dem Ziel übermitteln, die bestmögliche Nutzung der Bestände an denjenigen Fischarten zu erreichen, welche die Grundlage für die internationale Fischerei im Übereinkommensgebiet bilden.“

Article IV

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or approval or for adherence on behalf of any Government party to the Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date on which instruments of ratification or approval have been deposited with, or written notifications of adherence have been received by, the Government of the United States of America, on behalf of all the Governments parties to the Convention.

3. Any Government which adheres to the Convention after this Protocol has been opened for signature shall at the same time adhere to this Protocol.

4. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the Convention of all ratifications or approvals deposited and adherences received and of the date this Protocol enters into force.

Article V

1. The original of this Protocol shall be deposited with the Government of the United States of America, which Government shall communicate certified copies thereof to all the Governments signatory or adhering to the Convention.

2. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed this Protocol.

DONE at Washington this first day of October 1969, in the English language.

Artikel IV

(1) Dieses Protokoll liegt für jede Vertragsregierung des Übereinkommens zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder Genehmigung oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem von allen Vertragsregierungen des Übereinkommens bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsnotifikationen eingegangen sind.

(3) Jede Regierung, die dem Übereinkommen beiträgt, nachdem dieses Protokoll zur Unterschrift aufgelegt worden ist, tritt damit zugleich auch diesem Protokoll bei.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden, vom Eingang aller Beitrittsnotifikationen sowie über den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Artikel V

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt allen Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; es liegt anschließend vierzehn Tage lang zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 1. Oktober 1969 in englischer Sprache.

**Protokoll
zu dem Internationalen Übereinkommen
über die Fischerei im Nordwestatlantik,
Änderungen des Übereinkommens betreffend**

**Protocol
to the International Convention
for the Northwest Atlantic Fisheries
relating to Amendments to the Convention**

(Übersetzung)

The Governments parties to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries signed at Washington under date of February 8, 1949, which Convention, as amended, is hereinafter referred to as the Convention, desiring to facilitate the entry into force of amendments to the Convention, agree as follows:

Die Vertragsregierungen des am 8. Februar 1949 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik — in seiner geänderten Fassung im folgenden als Übereinkommen bezeichnet — sind in dem Wunsch, das Inkrafttreten der Änderungen des Übereinkommens zu erleichtern, wie folgt übereingekommen:

Article I

Article XVII of the Convention is renumbered "Article XVIII" and a new Article XVII is inserted to read as follows:

"Article XVII

1. Any Contracting Government or the Commission may propose amendments to this Convention to be considered and acted upon by a regular meeting of the Commission or by a special meeting of the Commission called in accordance with the provisions of paragraph 6 of Article II of the Convention. Any such proposed amendment shall be sent to the Executive Secretary at least ninety days prior to the meeting at which it is proposed to be acted upon, and he shall immediately transmit the proposal to all Contracting Governments and to all Commissioners.

2. A proposed amendment to the Convention shall be adopted by the Commission by a three-fourths majority of the votes of all Contracting Governments. The text of any proposed amendment so adopted shall be transmitted by the Depositary Government to all Contracting Governments.

3. Any amendment shall take effect for all Contracting Governments one hundred and twenty days following the date on the notification by the Depositary Government of receipt of written notification of approval by three-fourths of all Contracting Governments unless any other Contracting Government notifies the Depositary Government that it objects to the amendment, within ninety days of the date on the notification by the Depositary Government of such receipt, in which case the amendment shall not take effect for any Contracting Government. Any Contracting Government which has objected to an amendment may at any time withdraw that objection. If all objections to an amendment are withdrawn, the amendment shall take effect for all Contracting Governments one hundred and twenty days following the date on the notification by the Depositary Government of receipt of the last withdrawal.

4. Any Government which becomes a party to the Convention after an amendment has been adopted in accordance with paragraph 2 of this Article shall be deemed to have approved the said amendment.

5. The Depositary Government shall promptly notify all Contracting Governments of the receipt of notifications

Artikel I

Artikel XVII des Übereinkommens wird „Artikel XVIII“, und es wird ein neuer Artikel XVII eingefügt, der folgendermaßen lautet:

„Artikel XVII

1. Eine Vertragsregierung oder die Kommission kann Änderungen des Übereinkommens vorschlagen, die auf einer ordentlichen Sitzung der Kommission oder auf einer nach Artikel II Absatz 6 des Übereinkommens einberufenen außerordentlichen Sitzung der Kommission geprüft und behandelt werden. Ein solcher Änderungsvorschlag ist mindestens neunzig Tage vor der Sitzung, auf der er behandelt werden soll, dem geschäftsführenden Sekretär zuzuleiten; dieser übermittelt den Vorschlag sofort allen Vertragsregierungen und Kommissionsmitgliedern.

2. Eine vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens wird von der Kommission mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aller Vertragsregierungen angenommen. Die Verwahrregierung übermittelt allen Vertragsregierungen den Wortlaut des angenommenen Änderungsvorschlags.

3. Die Änderung tritt für alle Vertragsregierungen einhundertzwanzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung den Eingang der schriftlichen Genehmigungsnotifikationen von drei Vierteln aller Vertragsregierungen notifiziert hat, sofern nicht eine andere Vertragsregierung binnen neunzig Tagen nach dem Tag, an dem die Verwahrregierung den Eingang notifiziert hat, bei dieser Einspruch gegen die Änderung erhebt; in diesem Fall tritt die Änderung für keine Vertragsregierung in Kraft. Eine Vertragsregierung, die gegen eine Änderung Einspruch erhoben hat, kann diesen jederzeit zurückziehen. Sind alle Einsprüche gegen eine Änderung zurückgezogen worden, so tritt die Änderung für alle Vertragsregierungen einhundertzwanzig Tage nach dem Tag in Kraft, an dem die Verwahrregierung den Eingang der letzten Zurücknahme notifiziert.

4. Wird eine Regierung Vertragspartei des Übereinkommens, nachdem eine Änderung gemäß Absatz 2 angenommen worden ist, so wird davon ausgegangen, daß die betreffende Regierung die Änderung genehmigt hat.

5. Die Verwahrregierung notifiziert alsbald allen Vertragsregierungen den Eingang von Notifikationen über

of approval of amendments, the receipt of notifications of objection or withdrawal of objections, and the entry into force of amendments."

Article II

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or approval or for adherence on behalf of any Government party to the Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date on which instruments of ratification or approval have been deposited with, or written notices of adherence have been received by, the Government of the United States of America, on behalf of all Governments parties to the Convention.

3. Any Government which becomes a party to the Convention after this Protocol has been opened for signature shall at the same time adhere to this Protocol.

4. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the Convention of all ratifications and approvals deposited and adherences received and of the date this Protocol enters into force.

5. Any Protocol amending the Convention which has been signed but which has not entered into force at the date of entry into force of the present Protocol shall thereafter enter into force in accordance with the provisions of the present Protocol; provided, however, that, if instruments of ratification or approval or notices of adherence with respect to such Protocol have been received by the Depositary Government from three-fourths of all Contracting Governments at the time of entry into force of the present Protocol, the date on which the ninety, and one hundred and twenty, day periods specified in the first sentence of paragraph 3 of Article XVII shall commence with regard to such amendment shall be the date of entry into force of the present Protocol.

Article III

1. The original of this Protocol shall be deposited with the Government of the United States of America, which Government shall communicate certified copies thereof to all the Governments signatory or adhering to the Convention.

2. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective full powers, have signed this Protocol.

DONE at Washington this sixth day of October 1970, in the English language.

die Genehmigung von Änderungen, über Einsprüche oder über die Zurücknahme von Einsprüchen sowie das Inkrafttreten von Änderungen."

Artikel II

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Regierungen, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder Genehmigung oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem für alle Regierungen, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsmitteilungen eingegangen sind.

(3) Eine Regierung, die Vertragspartei des Übereinkommens wird, nachdem dieses Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, tritt gleichzeitig dem Protokoll bei.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Regierungen, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikations- und Genehmigungsurkunden und vom Eingang aller Beitrittsmitteilungen sowie von dem Tag, an dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

(5) Ein Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, das am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft getreten ist, tritt danach in Einklang mit dem vorliegenden Protokoll in Kraft; sind jedoch die ein solches Protokoll betreffenden Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden oder Beitrittsmitteilungen von drei Vierteln aller Vertragsregierungen zur Zeit des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls bei der Verwahrregierung eingegangen, so gilt der Tag, an dem die in Artikel XVII Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen von neunzig und einhundertzwanzig Tagen in bezug auf die Änderung, als Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Protokolls.

Artikel III

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt allen Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum des Tages, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; danach liegt es während vierzehn Tagen zur Unterzeichnung und in der Folge zum Beitritt auf.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 6. Oktober 1970 in englischer Sprache.

**Vorschlag zur Ergänzung des Übereinkommens
über die Fischerei im Nordostatlantik gemäß seinem Artikel 7 Absatz 2**

(Übersetzung)

**Activation
of Article 7 (2)**

The Commission agreed a proposal reading as follows:

“In accordance with Article 7 (2) of the Convention the Commission hereby proposes that the following additions be made to the list of measures in Article 7 (1):—

- (g) any measures for the regulation of the amount of total catch and its allocation to Contracting States in any period; and
- (h) any measures for the regulation of the amount of fishing effort and its allocation to Contracting States in any period.”

**Mise en application
de l'article 7 (2)**

La Commission s'est mise d'accord sur la proposition suivante:

« Conformément à l'article 7 (2) de la Convention, la Commission propose que les mesures suivantes soient ajoutées à la liste de l'article 7 (1):

- (g) toute mesure tendant à régler la quantité totale des captures et sa répartition entre les Etats contractants au cours de n'importe quelle période.
- (h) toute mesure tendant à régler le volume de l'effort de pêche et sa répartition entre les Etats contractants, pendant n'importe quelle période ».

**Anwendung
des Artikels 7 Absatz 2**

Die Kommission billigte folgenden Vorschlag:

„Die Kommission schlägt nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens vor, die Liste der Maßnahmen in Artikel 7 Absatz 1 wie folgt zu ergänzen:

- g) alle Maßnahmen zur Regelung der Höhe des Gesamtfangs und ihrer Zuteilung an die Vertragsstaaten in einem bestimmten Zeitabschnitt;
- h) alle Maßnahmen zur Regelung des Umfangs der Fischereitätigkeit und seiner Zuteilung an die Vertragsstaaten in einem bestimmten Zeitabschnitt.“

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden. Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme. Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.